


angeschlagen am 30.7.2024

abgenommen am

Der Bürgermeister



**WAHLSPRENGEL, WAHLLOKALE, WAHLZEITEN,
ZAHL DER BESONDEREN WAHLBEHÖRDEN UND VERBOTSBEREICHE
ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER LANDTAGSWAHL 2024**

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes (LWG), LGBl. Nr. 60/1988 i.d.g.F., werden die Beschlüsse der Gemeindewahlbehörde über die Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale und der Wahlzeit sowie über die Zahl der besonderen Wahlbehörden veröffentlicht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß §§ 4 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 2 sowie 34 Abs. 4 LWG das Gebiet dieser Gemeinde für die Durchführung der am 13. Oktober 2024 stattfindende Landtagswahl in nachstehende Wahlsprengel mit den angeführten Wahllokalen eingeteilt:

Wahlsprengel I:	1
Bezeichnung Wahllokal:	Mehrzweckgebäude Bartholomäberg
Adresse:	Panoramastr. 4, 6781 Bartholomäberg
Wahlzeit (von – bis)	07.00 - 12.00 Uhr

Wahlsprengel II:	2
Bezeichnung Wahllokal:	Schulhaus Innerberg
Adresse:	Innerbergerstr.13, 6781 Bartholomäberg
Wahlzeit (von – bis)	07.00 - 11.00 Uhr

Wahlsprengel III:	3
Bezeichnung Wahllokal:	Polytechnische Schule
Adresse:	Kirchstr. 10, 6781 Bartholomäberg
Wahlzeit (von – bis)	07.00 - 12.00 Uhr

Wahlkartenwähler können ihr Wahlrecht im /in den Wahlsprengel(n) 1
ausüben.

2. Gemäß §§ 8 Abs. 4 und 33 Abs. 1 LWG hat die Gemeindewahlbehörde die Zahl der besonderen Wahlbehörden mit 1 festgesetzt:

Besondere Wahlbehörde

für in ihrer Mobilität eingeschränkte oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler

Bezeichnung: **Fliegende Wahlbehörde**
zur Feststellung des Wahlergebnis- Sprengel 1
ses zuständige(r) Wahlsprengel:

Besonderer Wahlsprengel

für Personen in einer Krankenanstalt, einer stationären Pflegeeinrichtung oder einer Wohneinrichtung der Integrationshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe in stationärer Betreuung

Bezeichnung Wahllokal: **Wird im Bedarfsfall aus der Gemeinde- bzw. Sprengel 1 Wahlbehörde gebildet.**

Adresse: **Panormastraße 4, 6781 Bartholomäberg**

Wahlzeit (von – bis) **07.00 – 12.00**

Gemäß § 35 Abs. 1 LWG hat die Gemeindewahlbehörde die Größe des Verbotsbereiches um das Wahllokal, in dessen Bereich am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten ist, wie folgt bestimmt:

Wahlsprengel I: Mehrzweckgebäude Bartholomäberg (Bezeichnung Wahllokal)

Verbotsbereich: Umkreis von 25 Meter um das Wahllokal

Wahlsprengel II: Schulhaus Innerberg (Bezeichnung Wahllokal)

Verbotsbereich: Umkreis von 25 Meter um das Wahllokal

Wahlsprengel III: Polytechnische Schule (Bezeichnung Wahllokal)

Verbotsbereich: Umkreis von 25 Meter um das Wahllokal


Der Gemeindewahlleiter /
Die Gemeindewahlleiterin